

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 70535**Ausführung : **Lk 108** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO72,5 /63,4**Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : **T 70535**

Radausführung : **Lk 108**

Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 640

zul. Abrollumfang in mm : 2000

Lochkreisdurchmesser in mm : 108

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe schwarz, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø63,4

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./N.V.

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelnbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurweitenerhöhung : 17 mm

Typ:		JASM	
ABE / EG-Genehmigung:		e13*93/81*0010*.. bzw. e13*95/54*0010*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (5-türer)	195/45R15-78 35) 205/45R15-79 34)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 25)31)

e13*95/54*0010*10

860/750(780)

4/108/63,4

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 70535**Ausführung : **Lk 108** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO72,5 /63,4

Typ:		JBSM	
ABE / EG-Genehmigung:		e13*93/81*0011*.. bzw. e13*95/54*0011*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (3-türer)	195/45R15-78 205/45R15-79 34)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 25)31)

e13*95/54*0011*10

850/740(760)

4/108/63,4

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 - Fahrzeughersteller,
 - Fahrzeugtyp und
 - Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : **Lk 108** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO72,5 /63,4

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 25) Die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern sind zu entfernen.
- 31) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausauschnittkante ist im Bereich vom Schweller bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen, und die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Kante zu kürzen,
 - im Bereich der Stoßfängeroberkante ist die ins Radhaus ragende Lasche nach außen zu treiben
 - das innere Radhaus ist im oberen Bereich durch Dengeln an den äußeren Kotflügel anzulegen.
- 34) An Achse 1 ist durch Ausstellen des Stoßfängers für eine ausreichende Radabdeckung zu sorgen.
- 35) Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten von mehr als 850 kg muß der Reifenlastindex 79 (bis max. 874 kg) betragen.

Die Anlage 10b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 70535 des Herstellers BORBET.

Essen, 03. November 2000

RA96/00128/F/15